

Turnverein 1901 "Fortuna" Ober-Mörlen e.V.

Gymnastik Handball Judo Leichtathletik Tischtennis Turnen

SATZUNG

des Vereins

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Turnverein 1901 "Fortuna" Ober-Mörlen** und hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport und Bewegung
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensportes
 - d) Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Leistungs- und Breitensportes und der Gesundheit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Mitgliedschaft in Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesverband
zuständigen Spitzenverband des DSB

IV Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Rot / Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

V Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) aktive und passiver Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich im Verein oder im Sport besondere Verdienste erworben haben.

Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Ehrenordnung.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) durch den Tod des Mitglieds

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres per Lastschrift (Bankeinzug) erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Bei sozialer Notlage und in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise auch aufheben.

VI Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in dem öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ober-Mörlen (z.Zt. Ober-Mörlener Nachrichten) zu erfolgen.
Ergänzend kann eine schriftliche Einladung auch mittels E-mail erfolgen
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - f) Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - h) Anträge
 - i) Termine/Verschiedenes
5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung
Beschlussfähigkeit besteht, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
(Enthaltungen zählen nicht mit).
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

VIII Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 9 Mitgliedern, die einen der Ihren als Sprecher und einen der Ihren als Schatzmeister bestimmen. sowie die Aufgabenbereiche sportliche Koordination, Innenbereich, Außendarstellung und Veranstaltungen übernehmen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

IX Ordnungen

1. Neuanschaffungen müssen vorher zur Genehmigung dem Vorstand vorgelegt werden.
2. Alle vorhandenen und neu angeschafften Geräte und Vermögenswerte sind Eigentum des Gesamtvereins.
3. Alle Einnahmen öffentlicher Veranstaltungen, sowie Spenden sind der Vereinskasse zuzuführen und dürfen nicht zur internen Verrechnung verwendet werden.
4. Die Vereinskasse wird jährlich einmal von zwei, in der Hauptversammlung gewählten, Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer haben der nächsten Jahreshauptversammlung Prüfungsbericht zu erstatten.
5. Alle zwei Jahre stellen die Kassenprüfer den Antrag, den Vorstand zu entlasten.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann in Form des nachgewiesenen Auslagenersatzes und/oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gem. §26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich dafür ist ein Beschluss des Vorstandes, wobei die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen einzuhalten sind. Eine Tätigkeitsvergütung ist nur zulässig, sofern die Leistungsfähigkeit des Vereins das zulässt.

X Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

XI Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen an die Gemeinde Ober-Mörlen, die es zweckgebunden zur Förderung des Schulsportes in Ober-Mörlen zu verwenden hat.

XII Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Abrechnung und Vereinspflege personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
Diese Daten werden darüber hinaus erhoben, verarbeitet und genutzt im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskünfte über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit sie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen gefertigt bzw. genannt wurden.

Ober-Mörlen, den 17.04.2011